



Antrag

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Stefan Schuster, Florian von Brunn, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD**

Menschen mit Migrationsgeschichte wertschätzen. Migrations- und Asylpolitik in Bayern umfassend denken und sozialgerecht ausgestalten

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt die von der Bundesregierung eingeleitete gesellschaftspolitische Zeitenwende im Bereich der Migrations- und Integrationspolitik. Die Gesetze zum Chancen-Aufenthaltsrecht und zur Asylverfahrensbeschleunigung sowie der Gesetzentwurf zum Staatsbürgerschaftsrecht bringen die Wertschätzung für all die Menschen zum Ausdruck, die unser Land zum Teil seit Jahrzehnten prosperieren lassen. Die Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung sind geeignet, die von der bayerischen Wirtschaft dringend benötigten Arbeitskräfte zu gewinnen. So sichern wir unseren Wohlstand auch in Zukunft.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, diese Gesetze in Bayern reibungslos umzusetzen und einen bestmöglichen Vollzug in Bayern zu gewährleisten.

Dafür ist insbesondere Folgendes notwendig, um die Migrations- und Asylpolitik in Bayern sozialgerecht auszugestalten:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Einhaltung ihrer Hinweise an die Ausländerbehörden vom 22.12.2022 zum Chancen-Aufenthaltsrecht zu überprüfen. Dies bedeutet vor allem: Es werden keine Menschen abgeschoben, die bei summarischer Prüfung möglicherweise oder tatsächlich unter das geltende Chancen-Aufenthaltsrecht fallen. Die Ausländerbehörden informieren potenziell Begünstigte aktiv über die Möglichkeit einer Antragstellung für das Chancen-Aufenthaltsrecht sowie über die Möglichkeit einer unabhängigen Beratung nach § 12a Asylgesetz (AsylG). Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, die Ausländerbehörden verstärkt darauf hinzuweisen, dass als Voraussetzung für das Chancen-Aufenthaltsrecht alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten anzurechnen sind und kurzfristige Unterbrechungen, Zeiten einer Duldung wegen ungeklärter Identität sowie Zeiten, in denen die Ausländerbehörden Grenzübertrittsbescheinigungen ausgestellt, die Duldung erloschen gestempelt oder gar kein Dokument ausgestellt haben, vollkommen unschädlich sind und für den 5-Jahreszeitraum angerechnet werden müssen.
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die entsprechenden Behörden zu sensibilisieren, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, insbesondere wenn innerhalb einer Behörde mehrere verschiedene Personen mit der Bearbeitung eines Falles betraut sind, und insgesamt auf die Optimierung von Verfahrensabläufen innerhalb der zuständigen Behörden hinzuwirken, sodass reibungslose Abläufe gewährleistet sind.

3. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Wohlfahrtsverbände und Träger der Flüchtlingshilfe im Sinne des § 12 AsylG bei der Einrichtung unabhängiger Asylverfahrensberatungsstellen zu unterstützen. Die bayerischen Mittel für die Asylverfahrensberatung sollen im Zuge der Bereitstellung von Bundesmitteln nicht gekürzt werden. Zudem soll ein behördenunabhängiger, freier Zugang zu den Unterkünften für Asylverfahrensberaterinnen bzw. Asylverfahrensberater, Sozialberaterinnen sowie Sozialberater ebenso wie für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleistet werden.
4. Die Staatsregierung wird aufgefordert, den vom Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts eingeleiteten Paradigmenwechsel zu unterstützen, der Anreize für Integration schafft, statt Hürden aufzubauen. Der Freistaat soll sich dazu bekennen, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist, und Bundesrecht realpolitisch umsetzen.
5. Die Staatsregierung wird aufgefordert, wie auch der Bund ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu legen. Insbesondere sollen Optimierungsmöglichkeiten geprüft werden, v. a. mit dem Ziel, dass die gesetzlichen Fristen im beschleunigten Fachkräfteverfahren in der Verwaltungspraxis Bayerns eingehalten, die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen und Betroffene, Ausbildungsbetriebe sowie Anerkennungsstellen umfassend unterstützt werden.
6. Die Staatsregierung wird aufgefordert, wie dies auch der Bund tut, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten darauf hinzuwirken, Einwanderungsverfahren in Bayern familienfreundlicher umzusetzen. Der Familiennachzug, insbesondere auch für Familien von in Bayern arbeitenden Fachkräften, wird hierbei erleichtert und beschleunigt.
7. Während des Asylverfahrens und bei Abschiebungen sollen familiäre Trennungen vermieden werden – insbesondere im Hinblick auf Eltern, Kinder und Heranwachsende sowie Schwangere – und das Kindeswohl soll während des gesamten Verfahrens im Fokus stehen. Grundsätzlich sollen bei Abschiebungen und Überstellungen soziale und menschliche Härtefälle vermieden werden. Die geübte Praxis, insbesondere die teilweise rechtlich kritisch zu bewertende Abschiebehaft wird unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit, Kostspieligkeit und der Verhältnismäßigkeit sorgfältig evaluiert und die Ergebnisse dem Landtag vor Ablauf der derzeitigen Legislaturperiode berichtet.
8. Die Staatsregierung wird aufgefordert, ihre Bemühungen zu verstärken, die Digitalisierung im Ausländerwesen in Bayern voranzutreiben, insbesondere indem sie sicherstellt, dass in allen Ausländerbehörden im Freistaat eine Beantragung von Leistungen, Nachweisen, Titeln und Erlaubnissen medienbruchfrei digital möglich ist. Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert sicherzustellen, dass Unterkünfte für Geflüchtete mit einer ausreichenden und stabilen Internet-Datenübertragungsrate von mind. 16 Mbit/s ausgestattet sind.
9. Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag vor Ablauf der derzeitigen Legislaturperiode zu berichten, inwiefern die nach den Beschlüssen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Az.: 12 N 20.2529, Az.: 12 N 18.9) unwirksamen und weit überhöhten Unterkunftsgebühren in Bayern mittlerweile den Betroffenen tatsächlich zurückerstattet wurden. Die Staatsregierung wird aufgefordert darauf hinzuwirken, dass eine lange Verweildauer in ANKER-Einrichtungen vermieden wird und dezentrale, integrative Unterkünfte ausgebaut werden. Der Schutz von vulnerablen Gruppen, einheitliche Qualitätsstandards sowie der Zugang zu Beratungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Sporteinrichtungen und eine Erhöhung der Alltagsmobilität für Geflüchtete sollen dabei an oberster Stelle stehen.
10. Die Staatsregierung wird aufgefordert, den mangelhaften und eingeschränkten Zugang zur psychosozialen und medizinischen Versorgungslage von Geflüchteten zu verbessern. Insbesondere die finanzielle und personelle Unterstützung und den flächendeckenden Ausbau von Psychosozialen Zentren unter Berücksichtigung hoher Qualitätsstandards (z. B. nach den Kriterien der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V. – BAfF) sowie die Grundversorgung im ländlicheren Raum spielen hierbei eine tragende Rolle.

Begründung:

Die jüngsten Gesetze der Bundesregierung drücken die Wertschätzung gegenüber Menschen mit Migrationsgeschichte aus und sichern den zukünftigen Wohlstand der Bürgerinnen und Bürger in Bayern. Gesellschaftliche und politische Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund ist entscheidend für eine funktionierende freiheitlich demokratische Grundordnung. Diese wird nur durch die entsprechende Wertschätzung erreicht.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht spielt eine zentrale Rolle, um die Voraussetzungen für einen langfristigen Aufenthalt zu erfüllen – dazu gehören auch Deutschkenntnisse und die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts.

Als Voraussetzung für das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten anzurechnen, in denen sich die Ausländerinnen und Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, also geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind dabei unschädlich.

Der Wortlaut der Gesetzesbegründung lässt hier keinen Ermessensspielraum zu.

Darüber hinaus sind nach Auffassung führender Ausländerrechtsspezialisten auch Zeiten, in denen die Ausländerbehörde Grenzübertrittsbescheinigungen ausgestellt, die Duldung erloschen gestempelt oder gar kein Dokument ausgestellt hat, unschädlich. Die Zeiten einer Duldung wegen ungeklärter Identität (§ 60 b AufenthG) müssen in Bezug auf die erforderlichen fünf Jahre ebenfalls berücksichtigt werden.

Wie die Staatsregierung selbst die Ausländerbehörden im Innenministeriellen Schreiben vom 22.12.2022 (F4-2081-3-88-218) darauf hingewiesen hat, ist das klare Ziel, dass „alle potentiell Berechtigten [...] das Chancen-Aufenthaltsrecht so schnell wie möglich beantragen und erhalten können“ und, dass „möglichst viele [...], innerhalb der gesetzlichen Frist von 18 Monaten den Übergang in die Anstufung gem. §§ 25a, 25b AufenthG erreichen.“ Zudem ist laut Staatsregierung der Bayerische Vollzug des neuen Gesetzes „vom Grundsatz der Humanität und Ordnung geleitet“ und „vor allem den Ausländerbehörden [...] kommt eine besondere Informations- und Beratungspflicht zu, um die Ziele des Bundesgesetzgebers bestmöglich zu erreichen.“ Zur Umsetzung dieser zutreffenden Erkenntnisse ist eine Sensibilisierung und wiederholtes Hinweisen an die zuständigen Behörden sinnvoll und erforderlich.

Wie die Staatsregierung in ihren Hinweisen, s. o., selbst zusagt, werden „die Beratungsangebote des Bundes [...] in Bayern über die Flüchtlings- und Integrationsberatung ergänzt.“ Um die Asylverfahren zu beschleunigen und weniger fehleranfällig zu machen, müssen daher unabhängige Beratungsmöglichkeiten für die Betroffenen ausgebaut werden. Die unabhängigen Stellen werden in relevante Prozesse des Aufnahmeverfahrens einbezogen, damit Beratungsprozesse optimal angepasst werden können. Nur so ist es möglich, dass Betroffene die Beratung während des gesamten Asylverfahrens zeitnah und niedrigschwellig aufsuchen können.

Damit für Menschen mit Migrationsgeschichte eine umfassende rechtliche Partizipation möglich ist, muss die Staatsregierung die Wohlfahrtsverbände bei der Finanzierung unabhängiger Asylverfahrensberatungsstellen unterstützen. Asylsuchenden wird dadurch eine wirklich behördenunabhängige Asylverfahrensberatung garantiert, bei der auch vulnerable Gruppen identifiziert werden sollen. Gut vorbereitete und informierte Asylsuchende tragen zu einer Verfahrensbeschleunigung bei. Diese zusätzlichen Verfahrensberatungen ersetzen in keinem Fall die bisherige – vom Freistaat Bayern finanzierte – Asylverfahrensberatung, sondern werden zusätzlich von den Wohlfahrtsverbänden organisiert und durchgeführt. Eine auskömmliche Finanzierung der Asylverfahrensberatung bleibt auch weiterhin Aufgabe des Freistaates.

Im Sinne einer offenen demokratischen Einwanderungsgesellschaft ist es nötig, allen Menschen, die ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht haben, auch die größtmögliche rechtliche, politische und damit gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Die Einbürgerung der Menschen ist dafür die beste Möglichkeit. Der Anspruch von Menschen, die schon länger in Deutschland leben, auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, sollte von

der Staatsregierung unterstützt und nicht von vornherein als „unangemessene Migration in unsere Sozialsysteme“ verunglimpft werden, vgl. Migrationspapier der CSU-Klausurtagung im Januar 2023.

Mit der Regelung des § 81a AufenthG wurde als „Herzstück der Neuregelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes“ ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren (Fast-Track-Verfahren) eingeführt. Während und nicht zuletzt wegen der Coronapandemie ist die Implementierung des neuen Verfahrens ins Stocken geraten. Daher wird die Staatsregierung aufgefordert, künftig – wie auch der Bund dies tut – ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens zu legen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ferner im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten darauf hinzuwirken, Einwanderungsverfahren in Bayern familienfreundlicher umsetzen. Nur wenn eingewanderte Fachkräfte und ihre Familien sich in Bayern willkommen fühlen und miteinander reisende Familienmitglieder ihr Leben in Bayern gut gestalten können, werden sie sich entscheiden, auch zu bleiben. Drittstaatsangehörige Fachkräfte wollen nicht nur beruflich eine klare Perspektive erhalten, sondern insbesondere auch für ihre mit bzw. nachziehenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährige Kinder) frühzeitig Chancen und Hürden erkennen können. Der Bund tut dafür das Seinige. Die Staatsregierung wird aufgefordert, insofern auch ihren Anteil zu leisten.

Ferner ist eine kritische Evaluation der bisherigen Abschiebep Praxis aus bayerischer Zuständigkeit dringend geboten; zu häufig werden straffreie, gut integrierte, arbeitswillige und dringend gebrauchte Menschen abgeschoben oder es werden dadurch familiäre oder soziale Härtefälle verursacht. Eine zum Teil rechtlich kritische und stets teure Abschiebehaft muss vermieden werden und darf nur als Ultima Ratio gelten.

Die Unterkünfte für Geflüchtete müssen einen integrativen Charakter haben und nicht sozial isolierend wirken. Hierzu zählt schnelles und stabiles Internet ebenso wie ein zuverlässiger und niedrigschwelliger Zugang zu medizinischer und psychosozialer Betreuung sowie der Zugang zu Beratungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Sporteinrichtungen und eine Erhöhung der Alltagsmobilität der Geflüchteten. Dies ist unerlässlich für eine gelingende Integration (vgl. u. a. Studie von Mehl et al. (2023) „Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands“ und BR-Artikel hierzu vom 20.01.2023 „Geflüchtete: Unterbringung als Schlüssel zu Integration“).

Ebenso kritisch muss auch der Umgang der Staatsregierung mit den rechtswidrig erhobenen Gebührenbescheiden geprüft werden, die zu unwirksamen und weit überhöhten Unterkunftsgebühren für Geflüchtete geführt haben. Die Preise wurden nach Einschätzung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs völlig überhöht angesetzt (Az.: 12 N 20.2529). Die ihnen zugrundeliegende Regelung war verfassungswidrig.

Dies hatte teils erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Betroffenen. Dieser Rechtsprechung ist die Staatsregierung nachgekommen, „indem alle Bescheide, die diese Voraussetzungen erfüllen, auf Antrag wieder aufgegriffen und auf Grundlage der neu geschaffenen Gebührenvorschrift verbeschieden werden. Jeder Kostenschuldner, der dies wünscht, hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu stellen und so den bezeichneten Anspruch geltend zu machen“ (Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann und Horst Arnold, Drs. 18/21493). Dadurch, dass potenziell Betroffene erst auf Antrag und nicht von Amts wegen ihre evtl. zu viel gezahlten Gebühren zurückerstattet bekommen, muss geklärt werden, inwiefern die Betroffenen durch das ursprünglich rechtswidrige Verhalten der Staatsregierung überhaupt entschädigt wurden bzw. werden.